Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 **Ausgegeben Danzig, den 18. Mai** **1938**

Inhalt

76

Verordnung
über die Lohnzahlung am Tag der Arbeit (1. Mai) und an Feiertagen.
Vom 9. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9, 72, 73 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Fällt der Tag der Arbeit, der 1. Mai, auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertages ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen, Betriebs-(Dienst-)Ordnungen die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 2

(1) Für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt, ist den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Neujahrstag und die Weihnachtstage auf einen Sonntag fallen. Durch Tarifordnung oder Betriebs(Dienst-)Ordnung kann bestimmt werden, was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 für Betriebe, deren Lage es zwingend erfordert, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landestreuhänder der Arbeit.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden oder mit Gefängnis bestraft.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 1937 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über Lohnzahlung am Tag der Arbeit (1. Mai) vom 24. April 1935 (G. Bl. S. 513) und die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen des Treuhänders der Arbeit vom 8. Dezember 1937 (St. A. I S. 691) außer Kraft.

(3) Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(4) Entscheidungen, die der Landestreuhänder der Arbeit entsprechend § 2 Absatz 2 bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam.

Danzig, den 9. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

W.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 5. 1938.)

77

Verordnung

betreffend die Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 9. Mai 1938.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 16. Dezember 1935 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 121 vom 17. Dezember 1935 lfd. Nr. 307) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 Ziffer 1 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden bezüglich Öffnens oder Schließens der Türen und Lüftungsvorrichtungen, Auslöschens des Lichtes oder Benutzung der Heizungsvorrichtungen entscheidet der Zugschaffner."

2. Im § 8 zweiter Absatz nach dem Wort „Reisenden" ist „oder" zu streichen, dafür ein Komma zu setzen und nach „Versenders" die Worte „oder Empfängers" einzufügen.

Am Schluß desselben Absatzes ist der Punkt in ein Komma zu ändern und folgendes nachzutragen: „und führen diese Tätigkeit für dessen Rechnung aus."

3. Im § 14:

a) in Ziffer 10 zweiter Absatz ist im ersten Satz das Wort „mindestens" zu streichen. Als zweiter Satz ist nachzutragen: „Bei ungleicher Anzahl von Abteilen einer Klasse wird für Raucher ein Abteil mehr zugeteilt."

b) erhält Ziffer 11 den Wortlaut:

„Männliche Personen im Alter von über 14 Jahren dürfen im Frauenabteil nicht Platz nehmen. Bei Überfüllung anderer Abteile kann der Zugschaffner solchen Reisenden Plätze im Frauenabteil mit Einverständnis sämtlicher im Abteil fahrenden Frauen anweisen. Der Zugschaffner hat solche Reisenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, diese Plätze freizugeben, sobald sie für Frauen benötigt werden, oder wenn Frauen, die unterwegs zugestiegen sind, mit der Belassung solcher Reisenden im Abteil nicht einverstanden sind."

4. Im § 17:

a) in Ziffer 1 ist am Schluß des ersten Absatzes nachzutragen:

„Der Zuschlag für die im § 12 Ziffer 2 genannten Kinder beträgt den einfachen Fahrpreis nach dem normalen Tarif, jedoch nicht weniger als 5 Gulden",

b) in Ziffer 3 ist vor dem bisherigen Wortlaut dieser Ziffer als erster Absatz einzufügen:

„3. Bei Berechnung des Zuschlages, den der Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu zahlen hat, wird die in diesem Falle schon bezahlte Beförderungsgebühr, wenn sie unzweifelhaft aus dem Fahrausweis ersichtlich ist, eingerechnet".

5. Im § 19 Ziffer 1, Buchstabe b) ist im letzten Satz des ersten Absatzes nach den Worten „sind ihnen" die Worte „gemäß den im § 25 vorgesehenen Bedingungen" einzufügen.

6. Im § 21 Ziffer 1 ist am Schluß des ersten Absatzes nachzutragen: „Das Verbot betrifft nicht eine geladene kurze Schußwaffe, die der Reisende bei sich führt."

7. Im § 22

a) Die Ziffer 3 erhält den Wortlaut:

„3. Gegenstände, welche entgegen den Vorschriften der Ziffern 1 u. 2 dieses Paragraphen als Handgepäck mitgenommen wurden, kann die Eisenbahn im Gepäckwagen unterbringen und für diese Beförderung die Tarifgebühr für die Beförderung als Gepäck von dem Bahnhof ab, auf dem der Reisende eingestiegen ist nebst einem Zuschlag von 5 Gulden erheben. Wenn der Zugangsbahnhof des Reisenden nicht sofort unzweifelhaft festgestellt werden kann, wird diese Gebühr vom Ausgangsbahnhof des Zuges erhoben."

b) in Ziffer 4, Buchstabe b) ist vor dem Wort „Hunde" einzufügen „andere".

8. Im § 25 Ziffer 12 ist nach den Worten „dieses Paragraphen" nachzutragen „sowie des § 19".

9. Im § 27 Ziffer 4 sind am Schlusse des Satzes die Worte: „sinngemäße Anwendung" zu streichen und folgendes nachzutragen: „mit der Ergänzung sinngemäße Anwendung, daß diese Vorschriften sich auch auf die erloschenen Ansprüche gemäß den Vorschriften des § 25 Ziffer 12 beziehen."

10. Im § 31 Ziffer 10 sind die Worte „annehmen, vorbehaltlich der Nachwiegung und Bezahlung der Beförderungsgebühren vor der Auslieferung auf dem Zwischenbahnhof oder auf dem Bestimmungsbahnhof" durch die Worte „nur nach dem Bestimmungsbahnhof annehmen, welcher eine Gepäckabfertigung besitzt, auf der die Verwiegung des Gepäcks und die Bezahlung der Beförderungsgebühren erfolgt."
11. Im § 35 Ziffer 2 ist im zweiten Absatz nach den Worten „vorgesehenen Fällen" nachzutragen „und Bedingungen".
12. Im § 38 Ziffer 1 Buchstabe b) ist nachzutragen:
„Die Eisenbahn zahlt eine kleinere Entschädigung als die Pauschalsumme aus, sofern sie nachweist, daß die Höhe des Schadens niedriger war."
13. Im § 42 Ziffer 2 sind im ersten Absatz die Worte „von einem Viertel vom Tausend" zu ändern in „von ein Viertel Tausendstel".
14. Im § 46 ist als Ziffer 5 nachzutragen:
„Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Reklamation möglichst rasch schriftlich zu erledigen. Bei auch nur teilweiser Berücksichtigung der Reklamation trägt die Eisenbahn die Zustellungskosten des Bescheides und des zustehenden Betrages.
Dieses betrifft jedoch nicht Rückerstattungen (§ 35)."
15. Im § 52 ist nach den Worten „Ansprüche, die nach §§" nachzutragen: „35 Ziffer 3,".
16. Im § 53 ist als Ziffer 3 nachzutragen:
„3. Die Eisenbahnen können untereinander bezüglich des Rückgriffes besondere Abkommen im Voraus oder für einen bestimmten Sonderfall abschließen".
17. Im § 54 Ziffer 1 sind die Worte: „mit den dem Personenverkehr dienenden Zügen" zu streichen.
18. Im § 55 Ziffer 9 ist im ersten Satz nach den Worten „dienenden Zügen" nachzutragen: „oder mit anderen für die Beförderung solcher Sendungen besonders bestimmten Zügen".
Im zweiten Satz nach dem Wort „Züge" ist nachzutragen: „des Personenverkehrs". Als letzter Satz ist nachzutragen: „Die Fahrpläne der Züge, die besonders für die Beförderung von Expreßgutsendungen bestimmt sind, müssen auf den betreffenden Bahnhöfen ausgehängt sein."
19. Im § 59
a) in Ziffer 1 ist als letzter Absatz nachzutragen:
„Der Empfänger kann bei Herausgabe der Expreßgutsendung die Feststellung des Gewichts in seiner Gegenwart verlangen. Für diese Tätigkeit erhebt die Eisenbahn die im Tarif vorgesehene Gebühr. Diese Gebühr wird dem Empfänger zurückerstattet, sofern ein Mindergewicht, für welches die Eisenbahn haftet, festgestellt wird",
b) in Ziffer 2 erhält der zweite Satz im ersten Absatz den Wortlaut:
„Über die zwischen 15 Uhr und 8 Uhr früh des folgenden Tages eingegangenen Sendungen sind Benachrichtigungen spätestens bis 10 Uhr dieses folgenden Tages abzusenden",
c) in Ziffer 7 ist die Bezeichnung „(Ziffer 5)" in „(Ziffer 4)" zu ändern.
20. Im § 62 erhält die Ziffer 7 den Wortlaut:
„7. Der Absender verliert das Recht zur Abgabe nachträglicher Verfügungen, wenn die Eisenbahn den Empfänger vom Eingang der Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof benachrichtigte, oder wenn der Empfänger nach dem Eingang der Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof die Ausgabe derselben gemäß den Vorschriften des § 59 Ziffer 1 verlangte."
21. Im § 68
a) im Titel ist nach den Worten „für verspätete Auslieferung" nachzutragen „(Überschreitung der Lieferfrist)."
b) in Ziffer 3 erhält der erste Satz den Wortlaut:
„3. Bei Überschreitung der Lieferfrist (§ 59 Ziffer 1), wird die Höhe der Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 41 sinngemäß angewandt."
Im zweiten Satz dieser Ziffer ist nach den Worten „verspätete Auslieferung" nachzutragen: „(Überschreitung der Lieferfrist)".
22. Im § 69 Ziffer 6 ist nach „Ziffer 4" nachzutragen „und 5".
23. Im § 72 ist im Titel und in Ziffer 4 nach den Worten „verspätete Auslieferung" nachzutragen „(Überschreitung der Lieferfrist)."
24. Im § 73 erhält die Ziffer 3 den Wortlaut:
„3. Die Eisenbahn übernimmt das Gepäck zur Aufbewahrung höchstens auf die Dauer von 4 Wochen. Auf schriftliches Verlangen des Reisenden kann die Eisenbahn das Gepäck auf eine im Einvernehmen mit dem Reisenden festgesetzte längere Zeit in Aufbewahrung nehmen".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1938 in Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[05] Greiser Dr. Wiers=Keiser

78

Bekanntmachung

über Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 29. April 1937 (G. Bl. für die Freie Stadt Danzig 1937 S. 429 ff.).

Der Austausch von Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen, in welchen festgestellt wird, daß das vorstehend bezeichnete Abkommen von der Freien Stadt Danzig und von der Republik Polen genehmigt worden ist, hat am 28. April 1938 stattgefunden. Das Abkommen tritt nach Artikel 22 demnach mit dem 1. Mai 1938 in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 218. Greiser Dr. Wiers=Keiser

79

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Griechenland).

Vom 6. Mai 1938.

Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) ist von Griechenland ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist am 11. Januar 1938 in Warschau niedergelegt worden.

Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens hat Griechenland keinen Gebrauch gemacht. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 tritt das Abkommen für Griechenland am 11. April 1938 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1938 (G. Bl. S. 50).

Danzig, den 6. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers=Keiser

A III L 60 07 W V/38

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.